

Flugzeugnutzungsordnung

gültig ab 20.03.2021



**FLUGSPORTVEREIN
OTTO LILIENTHAL
STÖLLN/RHINOW E.V.**

Auf der Grundlage der Verordnung (EU) 1178/2011 („Teil-FCL“), der Durchführungsverordnung (EU) 2020/358 (Teil SFCL), der Luftverkehrsordnung (LuftVO), der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (LuftBO) und der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) wird folgende Nutzungsordnung für Flugzeuge des FSV „Otto Lilienthal“ Stölln/Rhinow e.V. beschlossen.

Begriffsdefinitionen

Segelflugzeug (SFZ):

Der Begriff Segelflugzeug umfasst reine Segelflugzeuge, Motorsegler und Reisemotorsegler (TMG), es sei denn, TMG sind explizit ausgeschlossen („ohne TMG“ bzw. „gilt nicht für TMG“).

Sichtbereich:

Ein Luftfahrzeug befindet sich im Sichtbereich, wenn es vom SKP aus mit dem bloßen Auge zu erkennen ist.

Gleitbereich:

Ein SFZ befindet sich im Gleitbereich, wenn es ohne zusätzlichen Höhengewinn die „Position“ ganz sicher in mindestens 200 Metern Höhe AGL erreichen kann.

Überlandflug:

Ein SFZ befindet sich auf einem Überlandflug, sobald es den Gleitbereich verlassen hat.

Schulungsflug:

Jeder Flug mit einem Lehrberechtigten, in welchem dieser auch in dieser Funktion tätig wird.

Trainingsflug mit FI(S):

Ein Trainingsflug kann den Kriterien einer Auffrischungsschulung genügen und dementsprechend durch den FI(S) als „Auffrischungsschulung gemäß [...]“ im Flugbuch bestätigt werden. Der reine Trainingsflug dient in erster Linie der Feststellung oder Wiederherstellung der notwendigen Kompetenzen zum Führen von SFZ in der Funktion eines PIC und kann inhaltlich nach Ermessen des FI(S) gestaltet werden.

Auffrischungsschulung:

Diese Flugart umfasst folgende lizenzzurechtlich vorgeschriebene Flüge mit Lehrberechtigten:

- für SPL auf Segelflugzeugen (ohne TMG) gemäß SFCL.160 SPL a) 1. (ii)
(Zwei Schulungsflüge mit FI(S) innerhalb von 24 Mon.)
- für SPL auf TMG gemäß SFCL.160 SPL b) 1. (iii)
(Ein Schulungsflug von min. einer St. Gesamtflugzeit mit FI(S) innerhalb von 24 Mon.)
- für LAPL(A) auf TMG gemäß FCL.140.A a) 2.
(Ein Schulungsflug von min. einer St. Gesamtflugzeit mit FI(A) innerhalb von 24 Mon.)
- für PPL (A) mit Klassenberechtigung TMG gemäß FCL.740.A b) (1) (ii)
(Ein Schulungsflug von min. einer St. Gesamtflugzeit mit FI(A) oder CRI innerhalb von 12 Mon. vor dem Ablaufdatum der Berechtigung)

Flugzeugnutzungsordnung

gültig ab 20.03.2021

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Ist ein Mitglied mit seinen Beiträgen im Rückstand und hat den Vorstand nicht auf die Gründe aufmerksam gemacht, eine Stundung vereinbart oder ähnliche Absprachen getroffen, so darf es die Flugzeuge des FSV nicht nutzen.
2. Flugzeugeinweisungen erfolgen nach dem Studium des jeweiligen Flughandbuches durch einen mit diesem Muster vertrauten Lizenzpiloten und unter Aufsicht eines Fluglehrers (FI); durch Abfrage einiger wichtiger Details aus dem Flughandbuch mittels aktuellem Umschulungsformblatt des DAeC. Eine erfolgreiche Einweisung bedarf mindestens 3 Starts.
3. Jeder Pilot, der eigenverantwortlich ein bestimmtes SFZ (gilt nicht für TMG) führen möchte, muss es eigenverantwortlich auf- und abrüsten können und mit der Funktionsweise des dazugehörigen Transportanhängers vertraut sein.
4. Vor einem Start auf SFZ (ohne TMG) als PIC nach 90tägiger Flugpause ist ein Trainingsflug mit einem Vereins-FI(S) auf SFZ (ohne TMG) durchzuführen. Vor einem Start auf TMG als PIC nach 180tägiger Flugpause ist ein Trainingsflug mit einem Vereins-FI(S) auf TMG durchzuführen.
5. Für Flüge im Sicht- und Gleitbereich gelten keine gesonderten Bedingungen.

§ 2

Bedingungen für SFZ-Überlandflüge (gilt nicht für TMG)

1. Einen Überlandflug durchführen darf, wer a.) mindestens 5 Starts in den letzten sechs Monaten und b.) insgesamt 5 Flugstunden und 10 Starts auf diesem Muster nachweisen kann. (DG300 und DG303 sowie Astir Jeans und Astir CS 77 gelten jeweils als ein „Muster“.)
2. Bewerben sich mehrere Piloten um ein Flugzeug, soll eine einvernehmliche Einigung unter Einbeziehung des verantwortlichen Fluglehrers und auch des Flugleiters erzielt werden.
3. Überlandflugeinweisungen mit Flugschülern durch einen FI haben Vorrang vor anderen Überlandflügen.

§ 3

Bedingungen für Flüge auf SFZ (ohne TMG) auf Wettbewerben und / oder fremden Flugplätzen

Beim Fliegen auf Wettbewerben und / oder fremden Flugplätzen (außerhalb des SLP Stölln/Rhinow) ist das Erreichen des gelben Bereichs des DAeC-Trainingsbarometers die Voraussetzung. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand Aus- und Fortbildung (stellv. der Vorstand Risikomanagement) auf Antrag rechtzeitig im Voraus.

Flugzeugnutzungsordnung

gültig ab 20.03.2021

§ 4

Bedingungen für die Durchführung von Passagierflügen auf SFZ

1. Vor einem geplanten Passagierflug sind die lizenzrechtlichen Bedingungen zur fortlaufenden Flugerfahrung, insbesondere auch die Voraussetzungen gemäß SFCL.160 SPL e) *oder* FCL.060 b) (1) („90-Tage-Regel“), zu erfüllen.
2. Piloten, die Passagierflüge durchführen wollen, müssen *einmalig* eine Passagierflugberechtigung im Verein erhalten haben. Diese muss für alle Flugleiter nachvollziehbar hinterlegt werden.
3. Eine Passagierflugberechtigung muss formlos beim Vorstand Aus- und Fortbildung unter Nachweis folgender Voraussetzungen beantragt werden:
 - a. Tätigkeit als FI(S) im Verein
oder
 - b. Inhaber einer vor dem 08.04.2020 erworbenen Berechtigung gemäß FCL.205.S SPL b) (2) (ehemalige „ComOps“-Berechtigung)
oder
 - c. Vollendung des 18. Lebensjahres *und* die Durchführung eines einmaligen Schulungsfluges mit Vereinsfluglehrer auf einem Segelflugzeug gemäß SFCL.115 SPL a) 2. (ii) A) und dessen Bestätigung im Flugbuch bzw. bei Piloten, die Passagierflüge *ausschließlich* mit einer Nicht-SFCL-Lizenz (z.B. PPL(A) mit TMG) ausüben, ein Flug mit Vereinsfluglehrer, welcher inhaltlich an die Voraussetzungen gemäß SFCL.115 SPL a) 2. (ii) A) angelehnt sein muss;
und entweder:
 - i. für Passagierflüge *mit Inhabern der jeweiligen Klassenberechtigung:*
Eine Flugerfahrung von mindestens 10 Stunden Flugzeit oder 30 Starts als PIC auf Segelflugzeugen nach Erteilung der Lizenz;
oder
 - ii. für Passagierflüge *mit Personen ohne die jeweilige Klassenberechtigung:*
Eine Flugerfahrung von mindestens 75 Stunden Flugzeit oder 200 Starts als PIC auf Segelflugzeugen nach Erteilung der Lizenz.
4. Passagierflüge mit Minderjährigen können nur bei Vorliegen einer Einverständniserklärung (in Textform) oder Anwesenheit eines Sorgeberechtigten erfolgen.

Flugzeugnutzungsordnung

gültig ab 20.03.2021

§ 5

Individualflugbetriebe

1. Ein Initiator, der einen Flugtag ausgesucht hat, eröffnet einen Beitrag im digitalen Vereinsforum, indem er seinen eigenen Flugzeugwunsch benennt und darüber informiert, welche Funktionsträger (Windenfahrer bzw. F-Schlepppilot, Flugleiter und Rückholer) noch benötigt werden bzw. sich schon bereit erklärt haben und fragt ab, wer fliegen möchte. Der Initiator fungiert sodann als Koordinator des Flugtages und Moderator des Gesprächs im Forum.
2. Alle Piloten mit den entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen können nach dem Motto, "Wer zuerst kommt, wünscht zuerst", ihre Teilnahme inkl. Flugzeugwunsch eintragen.
3. Wird keine gesonderte Zeit zum Treffen vereinbart, gilt 9.00 Uhr als verbindlich. Dann ist auf jeden Fall zuerst ein Briefing abzuhalten, bei dem ein Tagesverantwortlicher (derjenige, der im Zweifel das letzte Wort hat) festzulegen ist - idealerweise der Flugleiter. Bei Motorflugbetrieb ist der Startwagen auf einer Position vorzuhalten, von der die gesamten Flugbetriebsflächen überblickt werden können.
4. Wenn Flugschüler teilnehmen wollen, kümmern sie sich eigenständig um einen Fluglehrer.
5. Die Sicherheitsminima eines „normalen“ Flugbetriebes sind einzuhalten. (Ein De-Briefing inkl. Fehlerrunde soll durchgeführt werden.)

§ 6

Fliegen ohne Flugleiter

1. Flugbetrieb ohne Flugleiter ist nicht zulässig für Schulflüge, Platzrundenbetrieb, Mischflugbetrieb (motorgetriebene Luftfahrzeuge / Segelflugzeuge), Kunstflüge und Flüge von Luftfahrtunternehmen.
2. Darüber hinaus sind die Bestimmungen der Flugplatzbenutzungsordnung: Anlage 3 „Fliegen ohne Flugleiter“ zu beachten.

Anhang zur Flugzeugnutzungsordnung – Gesetzesauszüge

(Information; vereinsrechtlich nicht bindend)

SFCL.160 SPL

a. *Segelflugzeuge (ohne TMG)*

SPL-Inhaber dürfen die mit der SPL verbundenen Rechte (ohne TMG) nur ausüben, wenn sie in den 24 Monaten vor dem geplanten Flug

1. mindestens fünf Stunden Flugzeit als PIC oder mit einem Fluglehrer oder allein unter der Aufsicht eines FI(S) auf einem Segelflugzeug absolviert haben und dabei (ohne TMG) mindestens
 - (i) 15 Starts und
 - (ii) zwei Schulungsflüge mit einem FI(S) absolviert haben oder

b. *TMG*

SPL-Inhaber dürfen ihre TMG-Rechte nur ausüben, wenn sie in den 24 Monaten vor dem geplanten Flug

1. mindestens 12 Stunden Flugzeit als PIC oder mit einem Fluglehrer oder allein unter Aufsicht eines FI(S) absolviert haben und dabei (auf TMG) mindestens
 - (i) sechs Stunden Flugzeit,
 - (ii) 12 Starts und Landungen und
 - (iii) einen Schulungsflug von mindestens einer Stunde Gesamtflugzeit mit einem Lehrberechtigten absolviert haben oder

e. *Beförderung von Fluggästen*

SPL-Inhaber dürfen Fluggäste nur befördern, wenn sie in den vorangegangenen 90 Tagen als PIC mindestens

1. drei Starts in Segelflugzeugen (ohne TMG) absolviert haben, sofern Fluggäste in Segelflugzeugen und nicht in TMG befördert werden sollen, *oder*
2. drei Starts und Landungen auf TMG absolviert haben, sofern Fluggäste in TMG befördert werden sollen. Für die Beförderung von Fluggästen bei Nacht auf einem TMG muss mindestens eine dieser Starts oder Landungen bei Nacht durchgeführt worden sein.

SFCL.115 SPL

a. Vorbehaltlich der Einhaltung von Punkt SFCL.150 dürfen SPL-Inhaber ihre Rechte (Segelflug und TMG) als PIC in Segelflugzeugen wie folgt ausüben:

2. sie dürfen Fluggäste nur befördern

(ii) entweder

- (A) (nach der Erteilung der SPL) der Absolvierung von mindestens 10 Stunden Flugzeit oder 30 Starts als PIC auf Segelflugzeugen sowie zusätzlich eines Schulungsflugs, bei dem der Lizenzinhaber gegenüber einem FI(S) die für die Beförderung von Fluggästen erforderliche Kompetenz nachweist

FCL.060 Fortlaufende Flugerfahrung

- b. Flugzeuge, Hubschrauber, Luftfahrzeuge mit vertikaler Start- und Landefähigkeit, Luftschiffe und Segelflugzeuge. Ein Pilot darf ein Flugzeug im gewerblichen Luftverkehr oder zum Transport von Fluggästen nur betreiben:
 - (1) als PIC oder als Kopilot, wenn er in den letzten 90 Tagen mindestens 3 Starts, Landeanflüge und Landungen in einem Luftfahrzeug desselben Musters oder derselben Klasse oder in einem FFS absolviert hat, der dieses Muster oder diese Klasse nachbildet. Die 3 Starts und Landungen müssen entsprechend den Rechten des Piloten beim Führen eines Luftfahrzeugs mit mehreren Piloten oder mit einem Piloten absolviert werden.

FCL.140.A LAPL(A) – Anforderungen hinsichtlich der fortlaufenden Flugerfahrung

- a. Inhaber einer LAPL(A) dürfen die mit ihrer Lizenz verbundenen Rechte nur ausüben, wenn sie in den letzten 24 Monaten als Flugzeug- oder TMG-Piloten mindestens Folgendes absolviert haben:
 - 2. Auffrischungsschulung von mindestens einer Stunde Gesamtflugzeit mit einem Lehrberechtigten.

FCL.205.S SPL – Rechte und Bedingungen

- b. dürfen nur ohne Vergütung im nichtgewerblichen Betrieb tätig sein, solange sie nicht
 - i) das Alter von 18 Jahren erreicht haben,
 - ii) nach der Erteilung der Lizenz 75 Stunden Flugzeit oder 200 Starts als PIC auf Segelflugzeugen oder Motorseglern absolviert haben und
 - iii) eine Befähigungsüberprüfung mit einem Prüfer absolviert haben.

FCL.740.A Verlängerung von Klassen- und Musterberechtigungen – Flugzeuge

- b. Verlängerung von Klassenberechtigungen für einmotorige Flugzeuge mit einem Piloten.
 - (1) Klassenberechtigungen für einmotorige Flugzeuge mit Kolbentriebwerk und TMG-Berechtigungen. Für die Verlängerung von Klassenberechtigungen und Musterberechtigungen für einmotorige Flugzeuge mit Kolbentriebwerk mit einem Piloten und TMG-Berechtigungen muss der Bewerber:
 - ii) innerhalb von 12 Monaten vor dem Ablaufdatum der Berechtigung 12 Flugstunden in der betreffenden Klasse absolvieren, die Folgendes umfassen:
 - 6 Stunden als PIC,
 - 12 Starts und 12 Landungen sowie
 - einen Schulungsflug von mindestens 1 Stunde Dauer mit einem Fluglehrer (FI) oder einem Lehrberechtigten für Klassenberechtigungen (CRI). Bewerber wird dieser Flug erlassen, wenn sie eine Befähigungsüberprüfung für eine Klassen- oder Musterberechtigung oder eine praktische Prüfung in einer anderen Flugzeugklasse oder einem anderen Flugzeugmuster absolviert haben.